

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TÜV TRUST IT GmbH Unternehmensgruppe TÜV AUSTRIA

Version 11/2018

1. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit nachstehender Bedeutung verwendet: „Auftragnehmer“ ist das Unternehmen der TÜV TRUST IT GmbH Unternehmensgruppe TÜV AUSTRIA, in dessen Namen der Vertrag unterzeichnet wird. „Auftraggeber“ ist der den Auftragnehmer beauftragende Kunde.

2. Geltungsbereich

2.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen kommen Verträge mit dem Auftragnehmer ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Verwendung ausdrücklich zugestimmt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachter-, Prüf- und Beratungsleistungen) sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.

3. Angebote

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

4. Leistungsumfang

4.1 Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften durchgeführt. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, sich auch ohne die vorherige Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer von ihm sorgfältig ausgesuchten, geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer zu bedienen.

4.3 Eine Aufbewahrungs- und Rückgabepflicht der dem Auftragnehmer überlassenen Untersuchungsgegenstände, Materialien, Proben etc. an den Auftraggeber nach Abnahme des Ergebnisses besteht nicht, soweit keine diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen.

4.4 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht, es sei denn, dass der Auftrag dies ausdrücklich umfasst. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funkti-

onsfähigkeit von weder begutachteten oder geprüften Teilen noch der Gesamtanlage, einschließlich Konfiguration, Hard- und Softwareauswahl, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

5. Leistungsfristen/-termine

Soweit Fristen fest vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt sowie alle notwendigen Voraussetzungen (z. B. Genehmigungen) geschaffen und Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Dies gilt auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerung (z.B. Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, jeweils auch beim Unterauftragnehmer) auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers bis zur Beendigung der jeweiligen Behinderung verlängern.

6. Mitwirkung

6.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Leistung relevanten Unterlagen, Informationen, Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften vollständig zur Kenntnis zu geben.

6.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden.

6.3 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Informationen, Unterlagen, Soft- und Hardware, Hilfskräfte usw. stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung. Sämtliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers müssen den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

6.4 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Der Auftragnehmer ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

7. Vertraulichkeit

7.1 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von fünf Jahren fort.

7.2 Von allen als Datei oder in anderer Form erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Daten oder Informationen, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, dürfen Abschriften und Kopien für die Akten des Auftraggebers erstellt werden. Etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

8. Urheberrechte

8.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Arbeiten, wie Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen oder Softwareprogramme, verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Arbeiten nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

8.2 Der Vertragspartner erhält unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die Leistung des Auftragnehmers das unwiderprüfliche, jedoch nicht ausschließliche und nicht ohne vorherige Zustimmung in Textform durch den Auftraggeber übertragbare Recht, eine etwaige vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung erstellte Software (Programme) zu nutzen.

8.3 Das Dekompilieren erstellter Objektprogramme ist dem Vertragspartner nur im Rahmen von § 69 e UrhG gestattet. Vervielfältigungen und Änderungen von Programmen sind nur im Rahmen des § 69 d UrhG zulässig. Zu darüber hinaus gehenden Änderungen ist die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

8.4 Möchte der Auftragnehmer Änderungen oder Bearbeitungen an den Leistungen des Auftragnehmers vornehmen, hat der Auftraggeber zuvor die Einverständniserklärung des Auftragnehmers in Textform unter genauer Beschreibung der Änderungen oder Bearbeitungen einzuholen. Soweit der Vertragspartner durch die Änderungen Urheber- oder sonstige Schutzrechte erwirbt, räumt er dem Auftragnehmer bereits zu diesem Zeitpunkt unentgeltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an diesen Programmen bzw. Programmteilen ein.

8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über etwaige Kopien und Vervielfältigungen der vom Auftragnehmer erstellten Programme Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen des Auftragnehmers vorzulegen. Die Vervielfältigung/Weitergabe von Programmdokumentationen und Handbüchern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform zulässig.

8.6 Der Auftragnehmer stellt dem Auftragsgeber etwaige Software in Objektprogrammform mit ordnungsgemäßer Anwenderdokumentation zur Verfügung. Der Auftraggeber hat ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung von Quellprogrammen/Quellcodes.

8.7 Der Auftraggeber ist zur Nutzung etwa erstellter Software-Programme nur auf jeweils einer Systemeinheit (DV-Anlage) berechtigt.

8.8 Bei rückwirkender Vertragsaufhebung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers sowie sämtliche hiervon abgeleiteten Nutzungsrechte Dritter.

9. Leistungsabrechnung

9.1 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Vereinbarung.

9.2 Sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung

getroffen wurde, wird die erbrachte Leistung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des Auftragnehmers abgerechnet.

9.3 Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abrechnung bei Festpreisen monatlich im Verhältnis des Gesamtauftragswertes zur Dauer der Leistungserbringung, bei sonstigen Preistypen nach Leistungsfortschritt, in der Regel monatlich oder nach der Erbringung abgrenzbarer Teilleistungen.

9.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

10.2 Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben, werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz verrechnet.

10.3 Bei Versäumnis des Zahlungsziels wird darüber hinaus eine Schadenspauschale von 40 (vierzig) EURO erhoben. Die Geltendmachung nachweislich entstandener höherer Schäden durch das Versäumnis des Zahlungsziels bleibt vorbehalten. Die Schadenspauschale wird in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden angerechnet.

11. Haftung

11.1 Macht der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Schadensersatzansprüche geltend, so ist er bezüglich der Pflichtverletzung und des Schadens beweispflichtig.

11.2 Entsteht dem Auftraggeber durch eine vom Auftragnehmer verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5% des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.

11.3 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

11.4 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die der Auftragnehmer oder sein Erfüllungsgelhilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

11.5 Die Haftung des Auftragnehmers ist – mit Ausnahme von schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der Haftung für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen – in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für den Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.6 Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in Ziffern 11.4 bis 11.7 gelten auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Auftragnehmers.

11.7 Eine Haftung des Auftragnehmers für einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen, solange es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeitern, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung begründet werden kann, gegenüber allen Personen begrenzt auf € 1.000.000 für Sach- und Vermögensschäden, je Auftrag und insgesamt.

11.8 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

Unterlassen seiner Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann sie die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des Auftraggebers gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers verlangen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1 Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Köln vereinbart, wobei der Auftragnehmer aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Auftraggebers vorliegt, anhängig zu machen.